

---

## **Pflegefinanzierungsverordnung<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 10. März 2026)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Die Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 3** Abs. 1 Bst. c

c) die Festlegung der Höchsttaxen und des Anspruchs auf Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten.

**§ 5** Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die vom Kanton anerkannten stationären Einrichtungen gemäss Pflegeheimliste erbringen Leistungen im Bereich Pension, Betreuung und Pflege einschliesslich Leistungen der Akut- und Übergangspflege nach der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die stationären Einrichtungen berechnen die Taxen für Pension, Betreuung und Pflege je separat aufgrund einer vom Amt für Gesundheit und Soziales oder bei ausserkantonalem Heimaufenthalt von der zuständigen Stelle anerkannten Kostenrechnung.

**§ 6** Überschrift und Abs. 1

    Taxordnung der stationären Einrichtungen

<sup>1</sup> Die stationären Einrichtungen eröffnen ihren Bewohnern Taxänderungen innert jener Frist, die im Bewohnervertrag vereinbart ist.

**§ 8**                    Kostenbeteiligung des Bewohners

<sup>1</sup> Die Beteiligung des Bewohners an den Kosten der stationären Pflege beträgt 20 % des höchsten, vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages.

<sup>2</sup> Die Finanzierung der Pensions- und Betreuungstaxe geht zulasten des Bewohners.

**§ 10** Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) Schwyz ist die Durchführungsstelle für die Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten eines Aufenthalts bei den stationären Einrichtungen.

---

<sup>2</sup> Die Durchführungsstelle kann bei den stationären Einrichtungen eine Revision vor Ort durchführen.

<sup>3</sup> Die Durchführungskosten trägt der Kanton.

**§ 12** Verfahren  
a) Pflichten der stationären Einrichtungen

<sup>1</sup> Die stationären Einrichtungen haben die Bewohner bei Eintritt in die Einrichtung oder bei geänderten Verhältnissen über das Verfahren zur Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten zu informieren.

<sup>2</sup> Die stationären Einrichtungen weisen auf ihren Rechnungen die Aufwendungen für Pension, Betreuung und Pflege getrennt aus.

<sup>3</sup> Pflegeleistungen für Schwerstpflegebedürftige sind besonders auszuweisen.

**§ 13** b) Antrag zur Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten

<sup>1</sup> Die stationären Einrichtungen holen vom Bewohner die Ermächtigung zur Vertretung betreffend Rechnungsstellung und Finanzierungsantrag zuhanden der Durchführungsstelle ein.

<sup>2</sup> Die ermächtigten stationären Einrichtungen reichen der Durchführungsstelle die Rechnungen für die Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten in der vorgegebenen Form fortlaufend monatlich ein.

Abs. 3 wird aufgehoben.

**§ 13a** (neu) c) Rechnungsprüfung und Eröffnung

Nach Prüfung des Anspruchs bei der erstmaligen Rechnung auf Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten eröffnet die Durchführungsstelle dem Bewohner die Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten und stellt der ermächtigten stationären Einrichtung eine Kopie zu.

**§ 14** d) Auszahlung

<sup>1</sup> Die ungedeckten Pflegekosten werden den ermächtigten stationären Einrichtungen vergütet.

<sup>2</sup> Nachzahlungen sind im Sinne von Art. 22 und 24 ATSG möglich.

Abs. 3 wird aufgehoben.

**§ 15** Abs. 1 Bst. a bis c sowie Abs. 2 Bst. a bis c

<sup>1</sup> (Alle für die Festsetzung der ungedeckten Pflegekosten massgebenden Änderungen sind der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden, namentlich:)

a) der Austritt oder Wechsel in eine andere stationäre Einrichtung;

b) die Änderung der Pfl egetaxen.

Bst. c wird aufgehoben.

<sup>2</sup> (Meldepflichtig sind:)

a) die stationären Einrichtungen;

---

b) der Bewohner, welche die Pflegekostenbeiträge direkt vergütet erhält.  
Bst. c wird aufgehoben.

**§ 16**            Verfahrensrecht

Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>4</sup>.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

**§ 16a** Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und b

<sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene ungedeckte Pflegekosten sind der Durchführungsstelle zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> (Rückerstattungspflichtig sind:)

- a) die stationären Einrichtungen;
- b) der Bewohner, welcher die ungedeckten Pflegekosten direkt vergütet erhalten hat.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. April 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 10. März 2026

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Michael Stähli  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 28-1.

<sup>2</sup> SRSZ 361.511.

<sup>3</sup> Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995.

<sup>4</sup> SR 830.1.